

Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.**

Vielen Dank für den sehr umfassenden Entwurf.

Zwei Punkte wollen wir zunächst besonders hervorheben, bei denen aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf besteht:

- Umsetzung des Straftatbestandes der Einbringung von Energie in Form von Lärm in Gewässer und der
- Höhe der Strafen.

Weitere Ausführungen:

Artikel 3 (2) (a) Richtlinie (EU) 2024/1203 - Einbringung von Energie in Form von Lärm in Gewässer:

Unserer Ansicht nach deckt die bisherige Umsetzung die Einbringung von Energie durch kontinuierlichen Unterwasserlärm nicht ab. Deutschland ist allerdings durch die RICHTLINIE 2008/56/EG (MSRL) verpflichtet Maßnahmen zur Reduzierung von Unterwasserlärm zu ergreifen (Deskriptor 11). Wir schlagen vor an geeigneter Stelle eine Referenz zu der MSRL, dem Deskriptor 11 und in diesem Rahmen erarbeiteten (oder zu erarbeiten) Grenzwerten zu machen.

Höhe der Strafen, die in der jetzigen Form nicht ausreichend

Artikel 5 Richtlinie (EU) 2024/1203 – Sanktionen gegen natürliche Personen

Die EU-Richtlinie 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verlangt eine Verschärfung der Sanktionen für schwerwiegende Umweltstraftaten. In Deutschland sind Umweltstraftaten im 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), §§ 324–330d, geregelt. Für besonders schwere Fälle, wie in Art. 3 Abs. 2 etwa Punkte (m), (n), (o), (q) und (r) der Richtlinie genannt (z. B. illegale Wasserentnahme, Handel mit geschützten Arten), soll das Höchstmaß der Freiheitsstrafe **mindestens vier Jahre betragen.**

Artikel 7 – Sanktionen gegen juristische Personen

Nach deutschem Recht können juristische Personen gemäß § 30 OWiG mit Geldbußen belegt werden. Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie sieht vor, dass die Höchstbeträge für Verbandsgeldbußen auf bis zu 40 Mio. € angehoben werden. Zusätzlich wird diskutiert, Sanktionen prozentual am weltweiten Jahresumsatz auszurichten. Geldbußen gegen juristische Personen sollten nicht als Festbeträge, sondern auf Grundlage eines prozentualen Anteils ihres weltweiten Gesamtumsatzes bemessen werden. Die Obergrenze der Geldbuße ist auf mindestens zehn Prozent des durchschnittlichen weltweiten Umsatzes der juristischen Person in den drei dem

Bußgeldbescheid vorausgehenden Geschäftsjahren festzusetzen. Nur unter diesen Voraussetzungen können Sanktionen tatsächlich wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zudem soll die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen („Unternehmensstrafrecht“) geprüft werden.

Artikel 13 – Zugang zu Ermittlungsinstrumenten

Die Strafprozessordnung (StPO) knüpft den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen (§§ 94 ff., §§ 98a ff. StPO) häufig an die Schwere der Straftat. Höhere Strafrahmen (z. B. Mindesthöchststrafe von vier Jahren) ermöglichen den Einsatz verdeckter Ermittlungen und Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO), die in der Aufklärung von schwerwiegenden Fällen der Umweltstraftaten unabdingbar sind. Ein weiterer wichtiger Grund für die Anhebung des Mindesthöchststrafe auf mindestens vier Jahre.

Artikel 10 – Beschlagnahme und Einziehung

Die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen erfolgt nach §§ 94 ff. StPO, die Einziehung von Tatmitteln und -erträgen nach §§ 73 ff. StGB. Ziel ist die Vermögensabschöpfung, um Täter nicht am Gewinn aus Umweltkriminalität teilhaben zu lassen.

Für lebende Tiere und Pflanzen gilt zusätzlich die Umsetzung der CITES-Vorgaben in deutsches Recht (§ 71 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Beschlagnahmte Exemplare geschützter Arten müssen artgerecht untergebracht und – soweit möglich – in die Natur zurückgeführt werden. Die CITES-Resolution Conf. 17.8 empfiehlt zudem, beschlagnahmte Vermögenswerte zur Finanzierung von Maßnahmen gegen Umweltkriminalität (z. B. Pflege beschlagnahmter Tiere, Öffentlichkeitsarbeit) zu verwenden.

Wir bitten um Berücksichtigung der obigen Punkte. Zusätzlich bitte ich um Kenntnisnahme der auch angehängten gemeinsame Stellungnahme mehrere europäischer Umweltverbände.

Ich wäre Ihnen auch sehr verbunden, könnten Sie mich über die Zeitschiene bei der weiteren Umsetzung dieser Richtlinie informieren.

Mit freundlichen Grüßen,
Andreas Dinkelmeyer